

ſie ſich fogar die Augen mahlen. Wir finden im Ovid verſchiedene Recepte von Schminke, womit er das Geſicht der römischen Damen glätter und schöner zu machen verſpricht. Nicht lange hernach erfand man neue Arten von Schminken, indem man ſelinuſiſche und andere Erden in Brandwein auflöſte und damit das Geſicht beſtrich.

Poppea, die ſehr schön war, überzog ihr Geſicht mit einer Art von fetter Rinde, die ſie immer wieder mit Eſelsmilch loſweichte, wovon die Haut äußerſt weiß blieb. Nach ihrem Beyſpiele bedeckten ſich die römischen Damen das Geſicht im Hauſe gleichſam mit einer Maſke, wovon diejenigen herkommen, deren ſich heute zu Tage unfere Modedamen bedienen, um die Haut zart zu halten. Außer dem Weiß hatten die römischen Damen auch eine Art von Roth, welches ſie Fuffus nannten, und das aus einer ſyriſchen Wurzel beſtand.

In Aſien und Afrika haben, wie jedermann weiß, nicht nur die Weiber, ſondern auch die Männer den Gebrauch, ſich weiß, roth, gelb u. ſ. w. kurz, mit allen Farben zu mahlen, je nachdem die Begriffe der verſchiedenen Länder mit irgend einer Farbe Schönheit und Werth verbinden.

In Europa hat hauptſächlich Roth und Weiß ſein Glück gemacht, vorzüglich in Frankreich. Aber ein höchſt ſchädlicher Artikel des Puges! denn da die Schminke gemeinlich ſehr brennende und giftige Eigenſchaften hat, ſo wird die Haut dadurch verderbt, runzlich gemacht und die natürliche Farbe derſelben verändert. Weiße Schminke iſt, ſie habe Name wie ſie wolle, durchaus ſchädlich, und unter der rothen iſt

blos dasjenige roth, das aus vegetabiliſchen Produkten gezogen wird, der Geſundheit nicht nachtheilig.

Soviel hiervon, weil weitere Herauslaſſung hierüber allhier nicht wohl angebracht ſeyn dürfte.

#### Avertisſements.

Es ſoll künſtigen

ſünf und zwanzigſten Novbr. a. c.

Mſtr. Johann Gottlieb Liebigs, Bürgers auch Zeug-lein- und Wollen-Webers allhier am ſogenannten alten Teiche gelegenes halbes Wohnhauß, worauf  $3\frac{1}{2}$  vollgangbare Steuerſchocke, 9 pf. Quatembr. (als Helfte der ganzen Onerum,) haſten, öffentlich ſubhastiret werden, welches hierdurch zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, zugleich aber auch bemerkt wird, daß wenn außer dem Beſitzer der andern Helfte ein anderer die Liebigiſche Helfte erſtehet, ſolche erſt diſmembriret werden muß. Unterm Rathhauſe iſt das Subhastations-Patent nebst der Conſignation angeſchlagen zu beſinden. Wornach ſich zu achten.

Signl. Plauen, am 13. Sept. 1796.

Verordnete Stadtgerichte daſ.

Johann Chriſtian Wohlſarth,  
Stadtwoigt.

Da noch ſo häufig Leute über meiner Frauen Wieſe am hohen Stege gehen, wo die Feldbeckerey geſtanden, ſo mache hierdurch bekannt, daß ſich jedes, wer ſich darauf betreffen läßt, gepfändet, das Pfand bey den Wohllobl. Stadtgerichten eingeliefert, und Er von ſelbiger gehörig beſtrafet werden ſoll. Joh. Gottlob Lorenz.

Es